



Ausgleichskasse FER CIFA 106.2

INFORMATIONEN- BULLETIN 2019



**AHV-Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2**

Familienausgleichskasse CIFA

**Zwischenbetriebliche Kasse
für berufliche Vorsorge - ZKBV**

Spitalgasse 15
Postfach 352
1701 Freiburg

Tel. 026/350 33 45
Fax 026/350 33 46

cifa.av@cifa.ch
www.cifa.ch



ZU HANDEN UNSERER MITGLIEDER

Wir freuen uns, Ihnen unser neues Informationsbulletin zuzustellen.

Ziemlich viele Änderungen kündigen sich im Bereich der Sozialversicherungen für das Jahr 2019 an. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 21. September 2018 beschlossen, die AHV/IV Renten ab dem 1. Januar 2019 der Lohnentwicklung anzupassen. Zuletzt wurden die Renten am 1. Januar 2015 angepasst.

Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich, bei den Ergänzungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen. Wir haben alle Neuigkeiten mit dem Symbol  auf der linken Seite gekennzeichnet.

Die e-services unserer AHV-Ausgleichskasse wurden während dem Jahr 2018 ständig weiterentwickelt, dies hinsichtlich einer für Sie vereinfachten Administration. Somit können Sie seit Anfang November von den **neuen Online-Diensten profitieren, welche von nun an auch Ihre Vorsorgeinstitution ZKBV beinhaltet**. Weitere Informationen betreffend unseren e-services finden Sie unter Punkt 9 dieser Broschüre.

Sie haben die Möglichkeit, Ihre **Lohnbescheinigungen 2018** online zu erfassen. Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung:

- Manuelles Erfassen der Lohnbescheinigung in unseren e-services;
- Elektronische Übermittlung Ihrer Lohndaten (gemäss Lohnstandard CH ELM) in unseren e-services;
- Senden der Lohndaten via dem Verteiler Swissdec (zusätzliche Informationen finden Sie auf www.swissdec.ch) indem Sie folgende Einstellungen verwenden:
 - o Unsere Datenempfänger-Nummer : 106.002 (AHV-Kasse und Familienzulagenkasse);
 - o Ihre Mitglied-Nummer im Format: 000.000-00.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

**Ihre Ausgleichskasse
FER CIFA 106.2**

Inhaltsverzeichnis

1. UNTERSTELLUNG UND BEITRAGSPFLICHT	5
1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen	5
Unterstellung	5
1.2 Allgemeine Beitragspflicht	5
Unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit	5
Versicherte ohne Erwerbstätigkeit	5
2. ARBEITGEBER	6
2.1 Paritätische Beitragssätze	6
2.2 Massgebender AHV-Lohn	6
Nicht unterstellte Löhne und Leistungen	6
2.3 Mitarbeiterbeteiligungen	6
2.4 Lohnnachzahlungen – Realisierungsprinzip	7
2.5 Anmeldung von Personaländerungen	7
3. SELBSTÄNDIGERWERBENDE	7
3.1 Persönliche Beiträge	7
3.2 Festsetzung der Beiträge	7
3.3 Rechtsprechung – Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals	8
4. VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT	8
4.1 Beitragssatz	8
5. BEITRAGSERHEBUNG	8
6. AHV / IV / EO-LEISTUNGEN	9
6.1 AHV-Leistungen	9
6.2 IV-Leistungen	9
6.3 Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE)	10
7. FAMILIENZULAGEN	10
7.1 Organisation	10
7.2 Obligatorischer Anschluss der Selbständigerwerbenden	10
7.3 Beträge der Familienzulagen	10
7.4 Beitragssatz	11
8. BERUFLICHE VORSORGE (BVG)	11
8.1 Zinssatz / Grenzbeträge	11
9. E-SERVICES	11

1. UNTERSTELLUNG UND BEITRAGSPFLICHT

1.1 Sozialversicherungspflichtige Personen

Unterstellung

Folgende Personen sind obligatorisch über die AHV/IV/EO sowie die Arbeitslosenversicherung (ALV) versichert:

- Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz;
- Natürliche Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (dies unter Vorbehalt der spezifischen Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie der internationalen Sozialversicherungsabkommen);
- Unselbständig Erwerbende die für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland tätig sind können unter bestimmten Bedingungen ihre obligatorischen Sozialversicherungen weiterführen (Weiterführung der Versicherung);
- Bei einer Entsendung von begrenzter Dauer aus der Schweiz in einen EU-Mitgliedstaat bzw. einen EFTA-Staat bzw. einen sonstigen Staat mit entsprechendem Abkommen, unterstehen unter gewissen Voraussetzungen diese Personen nach wie vor der AHV/IV/EO/ALV/FZ.

Aufgrund der zahlreichen internationalen Vorschriften und der Verordnungen CE 883/2004 und CE 987/2009 betreffend die Koordination der Sozialversicherungssysteme, bitten wir unsere Mitglieder, Fragen zu diesem Thema schriftlich zu unterbreiten. Zur Erinnerung, diese Reglemente sind ab dem 1. Januar 2016 ebenfalls gültig für die EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen).

1.2 Allgemeine Beitragspflicht

Unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit

Personen, die eine unselbständige oder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres beitragspflichtig. Somit werden Jugendliche des Jahrgangs **2001 ab dem 1. Januar 2019** beitragspflichtig sein.

Für erwerbstätige Personen endet die Beitragspflicht mit der Aufgabe ihrer Tätigkeit, frühestens aber am Ende des Monats, in dem Frauen das 64. Altersjahr und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.

Für Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben (64 Jahre für die Frauen und 65 Jahre für die Männer) und weiterhin erwerbstätig sind, gilt **ein Freibetrag von Fr. 1'400.- monatlich** oder Fr. 16'800.- im Jahr, ab dem Monat der ihrem Geburtstag folgt.

Die ausbezahlten Löhne an Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben, sind der Arbeitslosenversicherung (ALV) nicht mehr unterstellt.

Versicherte ohne Erwerbstätigkeit

Jede Person ohne Erwerbstätigkeit im Alter von über 20, aber unter dem 64. Altersjahr für Frauen und dem 65. Altersjahr für Männer mit Wohnsitz in der Schweiz ist AHV/IV/EO-beitragspflichtig. Die Einhaltung dieser Verpflichtung trägt dazu bei, Beitragslücken bei der Festlegung der Leistungen zu vermeiden. Als nichterwerbstätig und beitragspflichtig gilt jede versicherte Person, die kein bzw. nur ein geringfügiges Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielt.

Für eine verheiratete bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebende versicherte Person gilt jedoch, dass sie wie eine Beiträge entrichtende Person behandelt wird, falls ihr **erwerbstätiger Ehegatte bzw. Partner** jährlich Beiträge leistet, die mindestens dem doppelten des Mindestbeitrags entsprechen (zweifacher Mindestbeitrag von Fr. 482.- = Fr. 964.-).

2. ARBEITGEBER

2.1 Paritätische Beitragssätze

Die Beitragssätze bleiben ab dem 1. Januar 2019 unverändert und sind wie folgt:

Bezeichnung	Beitragssätze	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
AHV/IV/EO	10.25%	5.125%	5.125%
ALV ¹⁾	2.20%	1.10%	1.10%
ALV-Solidaritätsbeitrag ²⁾	1.00%	0.50%	0.50%

¹⁾ bis Fr. 148'200.- vom Brutto-Lohn

²⁾ ab Fr. 148'201.- vom Brutto-Lohn

2.2 Massgebender AHV-Lohn

Zum massgebenden AHV-Lohn gehören alle ausbezahlten Entgelte, die eine Arbeitnehmende oder ein Arbeitnehmer für geleistete Arbeit erhält. Dazu gehören zum Beispiel:

- Löhne, Gratifikationen, Treueprämien, usw. und regelmässige Naturalbezüge (Verpflegung, Unterkunft, usw.);
- 0.8% pro Monat (min. Fr. 150.-) des Kaufpreises des Geschäftswagens im Falle von Privatgebrauch;
- Erwerb ersatz für Dienstleistende (Militär-, Zivildienst) und Mutterschaftsentschädigung;
- Tantiemen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung;
- Ferien- und Feiertagsentschädigungen sowie Zulagen bei Piquetdienst;
- Lohnfortzahlungen infolge Unfalls, Krankheit unter Abzug der Versicherungsleistungen.

Nicht unterstellte Löhne und Leistungen

Nicht zum massgebenden Lohn gehören zum Beispiel:

- Versicherungsleistungen bei Unfall oder Krankheit;
- Die Familienzulagen;
- Leistungen des Arbeitgebers bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sind bis zur Höhe des viereinhalbfachen Betrages der maximalen jährlichen Altersrente vom massgebenden Lohn ausgenommen;
- Geringfügige Löhne, die den Betrag von Fr. 2'300.- pro Kalenderjahr nicht übersteigen, es sei denn, der Versicherte verlange es (diese Ausnahmeregelung gilt weder für beschäftigte Personen in Privathaushalten noch für Personen im künstlerischen Bereich);
- Einkommen bis zu Fr. 750.-, welche von jungen Versicherten bis zum 25. Altersjahr in Privathaushalten erzielt werden;
- Eine Entschädigung für Unkosten/Spesen der Lohnbezüger muss immer nachgewiesen werden und den AHV-Richtlinien entsprechen. Ein von der Steuerbehörde genehmigtes Spesenreglement wird akzeptiert, falls dies im Rahmen des AHV-Rechts zulässig ist;
- Sold für Kernaufgaben der Milizfeuerwehrleute (Befreiung bis Fr. 5'000.-).

2.3 Mitarbeiterbeteiligungen

Das Bundesgesetz über die Unterstellung der Mitarbeiterbeteiligungen, welches am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, enthält klare Regeln betreffend **die steuerrechtliche Behandlung der Mitarbeiterbeteiligungen**. Seit mehreren Jahrzehnten wendet die AHV die Vorschriften des Steuerrechts an. Daher muss das AHV-Recht mit dem neuen Steuerrecht harmonisiert werden.

Artikel 143 der Verordnung der Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVV wurde mit dem Absatz 3 vervollständigt und lautet wie folgt:

„Die Arbeitgeber bescheinigen den Ausgleichskassen die geldwerten Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen in gleicher Weise und zum gleichen Zeitpunkt wie den Steuerbehörden mit Kopien der Bescheinigungen, die sie nach den Vorschriften der Mitarbeiterbeteiligungsverordnung vom 27. Juni 2012 einzureichen haben.“

2.4 Lohnnachzahlungen – Realisierungsprinzip

Das Realisierungsprinzip ist für den Eintrag in das individuelle Konto anzuwenden sowie zur Festsetzung des Beitragssatzes. **Im Zeitpunkt in welchem die Löhne der Organe von der Generalversammlung einer AG genehmigt werden, gelten Sie als erzielt** und müssen im Erwerbsjahr in das individuelle Konto eingetragen werden.

Die Lohnnachzahlungen sind uns auf der Lohnbescheinigung Ende des Jahres zu melden. Es ist nicht nötig diese Löhne unverzüglich der AHV-Kasse zu deklarieren.

Es gibt zwei Ausnahmen:

- Der Versicherte war im Zeitpunkt der Lohnauszahlung nicht mehr für den Arbeitgeber tätig ;
- Der Versicherte erbringt den Beweis, dass die beitragspflichtigen Einkommen von der Erwerbstätigkeit stammt, die in einem früheren Jahr ausgeübt wurde und für die weniger als der Mindestbetrag entrichtet wurde.

In diesen Fällen ist das Bestimmungsprinzip anwendbar und der Lohn wird im Jahr in welchem er geschuldet wird in das individuelle Konto (IK) verbucht.

2.5 Anmeldung von Personaländerungen

Neue Mitarbeitende

Ab dem 1. Juni 2016 sind die Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, die neuen Mitarbeiter innert 30 Tagen nach Arbeitsantritt bei der Ausgleichskasse anzumelden. Der Arbeitgeber muss jedoch jederzeit in der Lage sein, den neuen Mitarbeiter ohne Zweifel während seiner Anstellung identifizieren zu können, um ihn spätestens beim Ausfüllen der Lohnbescheinigung vom Vorjahr, anmelden zu können. Wir empfehlen Ihnen, weiterhin die Anmeldungen regelmässig auszuführen (verfügbar unter www.cifa.ch oder Online Anmeldung durch unsere gesicherte Internetplattform e-services).

Austritt Mitarbeitende

Die Meldung des Austritts eines/r Mitarbeitenden ist obligatorisch, falls Leistungen entrichtet werden (insbesondere Familienzulagen). Wird der Austritt eine(s/r) Mitarbeitenden nicht gemeldet, ist unsere Einrichtung möglicherweise gezwungen, die Rückzahlung von ungerechtfertigt zugewiesenen Leistungen zu verlangen.

3. SELBSTÄNDIGERWERBENDE

3.1 Persönliche Beiträge



Die sinkende Beitragsskala und der Betrag des Minimalbeitrags ändern, hingegen bleiben die Beitragsansätze für das Jahr 2019 unverändert:

Jahreseinkommen	Beitragssatz
Gleich oder höher als Fr. 56'900.-	9.65%
Zwischen Fr. 9'500.- und Fr. 56'900.-	Von 5.196% bis 9.155% (sinkende Skala)
Unter Fr. 9'500.-	Minimalbeitrag von Fr. 482.-

3.2 Festsetzung der Beiträge

Die AHV/IV/EO-Beiträge der Selbständigerwerbenden werden auf dem effektiven Einkommen des Beitragsjahres berechnet. Da dieses Einkommen jedoch frühestens im darauf folgenden Jahr von der Steuerverwaltung gemeldet wird, wird die Ausgleichskasse Akontozahlungen erheben.

Neu melden die Steuerbehörden das Nettoeinkommen, d.h. das Einkommen von dem die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnet die Ausgleichskasse das gemeldete Einkommen auf 100% um.

Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, falls das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit unter Fr. 9'500.- liegt, dass die geschuldeten Beiträge nur zum untersten Satz der sinkenden Skala (5.196%) erhoben werden.

Selbständigerwerbende sind verpflichtet der Kasse eventuelle Änderungen des Einkommens, nach oben oder nach unten zu melden. Eine **Differenz von mindestens 25%** zwischen den tatsächlich geschuldeten Beiträgen und den entrichteten Akontozahlungen, hat einen Verzugszins von 5% pro Jahr zur Folge. Dieser Verzugszins wird ab dem 1. Januar nach Ablauf des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahrs geschuldet.

3.3 Rechtssprechung – Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichtes, muss die Berechnung der Beiträge der Selbständigerwerbenden wie folgt vorgenommen werden:

- Gemeldetes Einkommen durch die Steuerverwaltung
- ./ Abzug des Zinses des im Betrieb investierten Eigenkapitals
- + Aufrechnung der AHV/IV/EO Beiträge
- = Massgebendes Einkommen für die Berechnung der Beiträge

4. VERSICHERTE OHNE ERWERBSTÄTIGKEIT

4.1 Beitragssatz

Die anwendbare Skala bleibt ab dem 1. Januar 2019 unverändert ausser der Betrag des Minimalbeitrages und entspricht:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag	Zuschläge für je weitere 50'000 Franken bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken	Franken	Franken
Weniger als 300'000	482.00	-
300'000	512.50	102.50
1'750'000	3'485.00	153.75
8'400'000 und mehr	24'100.00	-

Nichterwerbstätige Ehefrauen und Ehemänner sind von der Beitragspflicht befreit, sofern der Ehepartner bei der AHV als Erwerbstätiger gilt und mindestens Fr. 964.- (d.h. den doppelten Mindestbeitrag von Fr. 482.-) pro Kalenderjahr entrichtet.

5. BEITRAGSERHEBUNG

Wir erinnern Sie daran, dass eine Nichteinhaltung der Zahlungsfristen eine strikte Erhebung von Verzugszinsen nach sich zieht. Diese werden auf allen Zahlungen erhoben, welche nach dem 30. Tag nach Ablauf der Beitragsperiode bei der Kasse eintreffen. So müssen zum Beispiel auf den geschuldeten Beiträgen für den Monat März 2019 zahlbar bis 10. April 2019 Verzugszinsen von 5% ab dem 1. April 2019 erhoben werden, falls die Zahlung nach dem 30. April 2019 registriert wird. Massgebend ist das Datum des Eingangs der Zahlung bei der Ausgleichskasse.

Ebenfalls werden auf der Differenz zwischen den pauschal erhobenen und den effektiv geschuldeten Beiträgen Verzugszinsen ab dem 1. Januar 2019 erhoben, falls die Lohnbescheinigung für das Jahr 2018 nach dem 30. Januar 2019 eingereicht wird.

6. AHV/IV/EO-LEISTUNGEN

6.1 AHV-Leistungen

Für Frauen liegt das ordentliche Rentenalter bei 64 Jahren und für Männer bei 65 Jahren. Die im Jahre 1955 geborenen Frauen und 1954 geborenen Männer haben also im Jahr 2019, am ersten Tag des Monats welcher der Vollendung des ordentlichen Rentenalters folgt, Anspruch auf eine AHV-Rente.

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente entweder um 1 oder 2 Jahre vorbezugen oder um 1 bis 5 Jahre aufschieben.

Es ist empfehlenswert die Anmeldung zum Bezug von Renten ungefähr 3 Monate vor dem Erreichen des Rentenalters einzureichen (Endalter oder erforderliches Rentenalter zum Rentenvorbezug). Die Anmeldung für einen Rentenvorbezug muss spätestens am letzten Tag des Monats, in welchem das entsprechende Altersjahr vollendet wird, eingereicht werden.

Ab 2019 erhöht sich minimale AHV/IV-Rente um Fr. 10.- und die maximale Rente um Fr. 20.-. Die letzte Anpassung wurde im Jahr 2015 vorgenommen.

AHV-Leistungen	Minimum	Maximum
Altersrente	1'185.-	2'370.-
Höchstbetrag – zwei Renten – eines Ehepaars	3'555.-	
Witwen- oder Witwerrente	948.-	1'896.-
Waisenrente oder Kinderrente	474.-	948.-
Höchstbetrag – zwei Renten – gleiches Kind	1'422.-	

(Beträge pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer – Skala 44)

Hilflosenentschädigungen der AHV	
Schwere Hilflosigkeit	948.-
Mittlere Hilflosigkeit	593.-
Leichte Hilflosigkeit	237.-

(Beträge pro Monat)

6.2 IV-Leistungen

Die IV-Leistungen erhöhen sich ebenfalls im gleichen Verhältnis.

IV-Leistungen	Minimum	Maximum
Ganze Rente	1'185.-	2'370.-
Dreiviertelrente	889.-	1'778.-
Halbe Rente	593.-	1'185.-
Viertelrente	297.-	593.-

(Beträge pro Monat berechnet auf eine volle Beitragsdauer – Skala 44)

Hilflosenentschädigungen der IV	In einem Heim	Zu Hause
Schwere Hilflosigkeit	474.-	1'896.-
Mittlere Hilflosigkeit	296.-	1'185.-
Leichte Hilflosigkeit	119.-	474.-

(Beträge pro Monat)

6.3 Leistungen der Erwerbersatzordnung (EO) und der Mutterschaftsentschädigung (MSE)

Folgende Personen haben Anspruch auf Leistungen: Dienst leistende Personen der Schweizer Armee; Zivildienst leistende Personen; Zivilschutz leistende Personen; Personen in Kaderausbildungen von «Jugend und Sport». Der Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 196.- pro Tag.

Selbständig oder unselbständig erwerbstätige Frauen haben Anspruch auf eine Mutterschaftsentschädigung des Bundes während 14 Wochen (98 Tagen) in Form eines Taggeldes, dessen Höchstbetrag sich auf Fr. 196.- beläuft.

7. FAMILIENZULAGEN

7.1 Organisation

Es ist uns möglich Ihnen eine Lösung für Familienzulagen für die ganze Schweiz anzubieten:

- FAK-Kasse CIFA → für alle Firmen die Ihren Geschäftssitz im Kanton Freiburg haben;
- FAK-Kasse / gemäss Tätigkeitsbereich → Textil, Apotheker, Notare, Ärzte, Regionalkasse Murten;
- FAK-Kasse CIAF → für alle Firmen die eine Zweigniederlassung ausserhalb des Kantons Freiburg haben.

7.2 Obligatorische Unterstellung der Selbständigerwerbenden

Die Selbständigerwerbenden sind ebenfalls dem Bundesgesetz für Familienzulagen unterstellt. Die Finanzierung der Familienzulagen für Selbständigerwerbende wird abgesichert durch einen prozentualen Anteil von Ihrem AHV unterstellten Einkommen bis zum maximalen versicherten Verdienst des UVG. Seit dem 1. Januar 2016 wird der höchstversicherte Verdienst auf Fr. 148'200.- festgesetzt.

Die Tatsache ob ein Anspruch auf Familienzulagen besteht oder nicht, ändert nichts an der obligatorischen Beitragspflicht.

7.3 Beträge der Familienzulagen

Die Leistungen für die Familienzulagen im Kanton Freiburg wurden für das Jahr 2019 nicht geändert.

Art der Familienzulagen	Betrag für den Kanton Freiburg
Geburts- und Adoptionzulagen	1'500.-
Kinderzulagen bis zum erfüllten 16. Altersjahr *	245.-
Kinderzulagen bis zum erfüllten 16. Altersjahr **	265.-
Ausbildungszulagen vom 16. bis 25. Altersjahr *	305.-
Ausbildungszulagen vom 16. bis 25. Altersjahr **	325.-

* für die beiden ersten Kinder

** ab dem 3. und für folgende Kinder

7.4 Beitragssatz



Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 12. November 2018, wird der Beitragssatz der Familienzulagenkasse CIFA für das Jahr 2019 auf 2.45% gesenkt. Der Satz ist für Arbeitgeber sowie Selbständigerwerbende identisch.

Basissatz	2.37%
Beiträge Berufsschule	0.04%
Beiträge Tagesbetreuungseinrichtungen	0.04%
Endsatz	2.45%

Die Informationen betreffend die **FAK-Kasse CIAF** werden direkt den betroffenen Mitgliedern zugestellt.

8. BERUFLICHE VORSORGE (BVG)

8.1 Zinssatz / Grenzbeträge

Der Bundesrat hat entschieden den BVG-Mindestzinssatz von aktuell 1.00%, gültig ab dem 1. Januar 2017 beizubehalten.



Die bis jetzt bekannten Grenzbeträge der BVG ändern wie folgt:

Grenzbeträge	Beträge
Eintrittsschwelle	21'330.-
Minimaler koordinierter Jahreslohn	3'555.-
Maximaler koordinierter Jahreslohn	60'435.-
Koordinationsabzug	24'885.-
Obere Limite des Jahreslohnes	85'320.-

Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge mit Anspruchsbeginn 2015, werden ab dem 1. Januar 2019 für das erste Mal der Preisentwicklung angepasst und um 1.5% erhöht.

9. E-SERVICES



Neue e-services wurden Ihnen seit November 2018 zur Verfügung gestellt.

Ausser den bereits bekannten Dienstleistungen, erlaubt Ihnen diese Version Zugriff auf **ein gemeinsames interinstitutionelles Portal der 1. und 2. Säule (AHV/ZKBV)**. Sie haben die Möglichkeit neue Mitarbeiter einfach anzumelden, Änderungen während des Jahres vorzunehmen und Austritte zu melden. Sie profitieren von einer globalen Übersicht Ihres Personals, welche Ihnen eine einfache und vertrauliche Verwaltung erlaubt.

Haben Sie noch keinen Zugriff zu unseren e-services?

Der PasseportFER ermöglicht Ihnen, zu den verschiedenen Online-Diensten, welche unsere Ausgleichskasse zur Verfügung stellt, zu gelangen. Um Ihre Zugangsdaten zu erhalten, melden Sie sich bitte über unsere Internetseite www.cifa.ch an und klicken auf "Direkteinstieg PasseportFER".

Dieses Informationsrundschreiben gibt nur einen Überblick der geltenden Bestimmungen. Einzig das Gesetz ist bei der Regelung von Einzelfällen massgebend.